

# LANDESREKTORENKONFERENZ

der Fachhochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen  
Der Vorsitzende

An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
Herrn Karl-Josef Denzer  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



Rektor  
Prof. Dr. Peter Schulte

Fachhochschule Münster  
Hüfferstraße 27  
4400 Münster  
Tel.: 0251/83-4283

Datum 02.06.1989

Betreff  
Besoldung der Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug  
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landes-  
besoldungsgesetzes - 4. ÄndLBesG - Drucksache 10/4207

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesrektorenkonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der  
Kanzler der Fachhochschulen des Landes Nordrhein Westfalen  
haben von dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung  
des Landesbesoldungsgesetzes - 4. ÄndLBesG. - und den Be-  
ratungen des Landtages bei der ersten Lesung am 27.4.89  
Kenntnis genommen. Beide Gremien haben mich einhellig be-  
auftragt, Ihnen die Betroffenheit der Rektoren und Kanzler  
der Fachhochschulen mitzuteilen, daß die Herstellung einer  
sachgerechten Besoldung der in der Leitung der Hochschulen  
tätigen Beamten auf die Höherstufung der in dem Gesetzent-  
wurf genannten Positionen begrenzt werden soll.

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

15. HEXEMPLAR

Die Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, daß nicht nur die Entwicklung der Fernuniversität, sondern auch die Entwicklung der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einen Verlauf genommen hat, der nach den bundesgesetzlich festgelegten Merkmalen Höherstufungen erfordert. Wir bitten den Landtag, die gesetzlichen Grundlagen einer sachgerechten Besoldung der Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen zu schaffen. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Beratungen des Gesetzes im Ausschuß für Innere Verwaltung wende ich mich mit diesem ungewöhnlichen Schritt unmittelbar an Sie, um eine Einbeziehung des von mir vertretenen Personenkreises in die Novelle zu erreichen.

Zur Begründung unseres Anliegens trage ich vor:

Die Besoldungsstruktur der Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist bald nach der Errichtung der Fachhochschulen im Jahre 1971 durch die Einstufung der Kanzler in die Besoldungsgruppe A 16 LBesO festgelegt worden. Diese Struktur ist in der Zwischenzeit nur einmal verändert worden, als der Kanzler der Fachhochschule Köln in die Besoldungsstufe B 2 höhergestuft worden ist; dies geschah zu einem Zeitpunkt, als die Fachhochschule Köln kleiner war als eine Reihe der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen heute.

Bei der Schaffung von eigenen Ämtern für die Rektoren im Vollzug des FHG 1979 sind diese in die Besoldungsgruppe B 3 (FH Köln B 4) eingestuft worden. Damit ist der bundesgesetzlich festgelegte Rahmen (Nr. 20 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) für die Rektorenämter noch weniger ausgeschöpft worden als bei den Ämtern der Kanzler. Das hauptberufliche Vorsitzende Mitglied des Leitungsgremiums einer Hochschule, deren Kanzler aus der Besoldungsgruppe A 16 bezahlt wird, müßte bei Gleichbehandlung in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft sein.

Die Landesregierung begründet den Vorschlag, das Amt des Kanzlers der Fernuniversität der Besoldungsgruppe B 2 zuzuordnen, damit, daß die bisherige Einstufung in die Besoldungsgruppe B 2 1977 den Vorgaben der Vorbemerkung Nr. 20 den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprochen und den Besonderheiten der Fernuniversität Rechnung getragen habe. Die Begründung fährt fort:

"Inzwischen haben sich die Personalzahlen und insbesondere die Zahl der Studenten in einem Umfang erhöht, daß bei Anlegung der Einstufungskriterien und bei einem Vergleich mit den der Besoldungsgruppe B 3 zugewiesenen Ämtern der Kanzler anderer Gesamthochschulen nunmehr auch das Amt des Kanzlers der Fernuniversität in Hagen der Besoldungsgruppe B 3 zuzuordnen ist. Die für diese Einstufung nach Vorbemerkung Nr. 20 erforderliche Meßzahl von 4.001 wird durch die aktuellen Personalzahlen und der Zahl der vollmatrikulierten Studenten unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Teilzeitstudenten überschritten."

Angesichts der Begründung muß darauf hingewiesen werden, daß die Studentenzahlen der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sich seit den vorgenannten Einstufungsentscheidungen, vor mehr als zehn Jahren, in einem Umfang erhöht haben, daß bei Anlegung der Einstufungskriterien nunmehr auch die Ämter von Rektoren und Kanzlern der Fachhochschulen höheren Besoldungsgruppen zuzuordnen sind.

Ich verweise auf die als Anlage beigefügte Übersicht über die maßgeblichen Daten der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zahlen entstammen dem Haushalt 1989. Nach den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B ist die Studentenzahl des vorangegangenen Sommers maßgeblich. Der Unterschied zu denen im Haushaltsgesetz 1989 wiedergegebenen Zahlen und die in die Tabelle übernommenen Zahlen des Wintersemesters 1987/88 ist marginal und dürfte in der Zwischenzeit positiv überholt sein.

Nach dieser Übersicht sind acht der zehn Fachhochschulen des Landes - die Hochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen bleibt unberücksichtigt - Hochschulen mit einer Meßzahl von 2.001 bis 4.000. Die Vorbemerkung 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B läßt für diese Hochschulen die Einstufung des Rektors als Vorsitzenden des Rektorats in die Besoldungsgruppe B 5 und die Einstufung des Kanzlers in die Besoldungsgruppe B 2 zu. Drei der Fachhochschulen, nämlich Aachen, Münster und Niederrhein, nähern sich mit ihren Meßzahlen sogar der Stufe 4.001 bis 6.000, für die die entsprechenden Einstufungen B 6 und B 3 lauten. Daß die Meßzahl 4.001 von diesen Hochschulen noch nicht überschritten worden ist, dürfte im wesentlichen auf die Einbeziehung des Studiengangs Wirtschaft in das allgemeine Auswahlverfahren zurückzuführen sein. (Ich möchte bemerken, daß ich zwar als Rektor der Fachhochschule Münster und Vorsitzender der LRK spreche, aber nicht für mich persönlich, da meine Amtszeit abgelaufen ist und ich die Aufgaben des Rektors gemäß § 83 Satz 4 als Professor wahrnehme).

Außer Zweifel steht, daß die Studentenzahlen an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit nicht zurückgehen werden. Eher ist damit zu rechnen, daß sie weiter ansteigen. Aus einer kurzfristig hinzunehmenden Überlast ist ein langfristiger Normalzustand geworden. Ich erspare es mir und Ihnen, hier detaillierte Prognosen zu zitieren, da diese schon so oft von Vertretern der drei Fraktionen im Plenum des Landtags vorgetragen worden sind.

Wenn die Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen sich mit der Forderung nach sachgerechter Besoldung zu Worte melden, so ist hierfür nicht so sehr die quantitative Veränderung der Fachhochschulen maßgeblich, sondern vor allem ihre besonders deutliche inhaltliche Entwicklung. Nach den genannten Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist die Einstufung der Mitglieder der Hochschulleitungsgremien nicht nur nach den Meßzahlen, sondern vor allem

nach Maßgabe sachgerechter Bewertung vorzunehmen, d.h., wie die Begründung der Novelle dartut, nach der Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Ich glaube auch an dieser Stelle auf Darlegungen verzichten zu können, in welcher Weise sich die Aufgaben und die Stellung der Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich in den 15 Jahren seit der Festlegung des Besoldungsniveaus der Fachhochschulleitungen entwickelt haben. Wer auch immer in der Bildungspolitik Verantwortung trägt, hat in letzter Zeit den besonderen Stellenwert des von uns vertretenen Sektors des deutschen Hochschulwesens betont. Die sich abzeichnenden Nachfragezahlen für das Studienjahr 1989/90 beweisen, daß für die Abiturienten der Weg zur Fachhochschule eine selbstverständliche Alternative zur Aufnahme eines universitären Studiums ist. Wegen der Bedeutung der anwendungsbezogenen Forschung an den Fachhochschulen beschränke ich mich auf den Hinweis auf den Forschungsbericht des Ministers für Wissenschaft und Forschung 1988, der den Beitrag betont, den die Fachhochschulen zur ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen leisten (siehe z.B. Ziffer 2.1.10). Exemplarisch sind auch die Ausführungen der Mikat-Kommission zu diesem Thema (Seite 48 des Gutachtens).

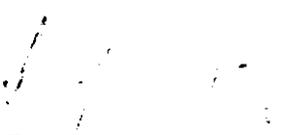
Die Veränderung in den Aufgaben und der Stellung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen haben eine deutliche Veränderung des quantitativen und qualitativen Umfanges der Aufgaben der Rektoren und Kanzler mit sich gebracht. Man wird sogar sagen können, daß diese notwendige Bedingung des veränderten Stellenwerts der Fachhochschulen ist. Es erscheint uns daher unabweisbar, die seinerzeitige Bewertung der in Frage stehenden Ämter als nicht mehr sachgerecht zu korrigieren. Zu der unterschiedlichen Bewertung der Ämter der Rektoren und Kanzler von Universitäten und von Fachhochschulen sei noch auf folgendes hingewiesen:

Für alle Hochschulen des Landes gelten die gleichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Der Landtag, die Landesregierung und der Landesrechnungshof erwarten von der Leitung und der Verwaltung der Fachhochschulen eine gleich gute und rechtlich einwandfreie Aufgabenerfüllung wie von den Universitäten. Während allen Universitäten in der Zentralverwaltung eine Reihe von Stellen des höheren Dienstes zur Verfügung stehen (z.B. der Universität Bielefeld 16 Stellen für Beamte und Angestellte) und darüber hinaus der Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitern in der akademischen Verwaltung die Regel ist, verfügen die Fachhochschulen über die erste Möglichkeit nur ausnahmsweise, über die zweite gar nicht. Daher sind die Rektoren und die Kanzler der Fachhochschulen in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen in ungleich höherem Maße als die entsprechenden Beamten an den Universitäten gefordert, Detailentscheidungen selbst zu treffen und Einzelfragen zu beantworten und dies neben den Dienstgeschäften, die Rektoren und Kanzler an allen Hochschulen obliegen. Auch dieser Gesichtspunkt muß bei der sachgerechten Bewertung der Amtsinhalte berücksichtigt werden.

Ich schließe mit der Wiederholung der eindringlichen Bitte, durch eine höherstufende Einbeziehung der Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in die Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes ein weiteres motivierendes Signal zu setzen, daß der Landtag nicht nur die Entwicklung der Universitätskliniken und der Fernuniversität, sondern auch die der Fachhochschulen sachgerecht bewertet.

Durchschriften für die Mitglieder des Landtages sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Peter Schulte

FH	Stu.	1/3 Stud.	Beamte	Ang.	Arb.	Beschäftigte aus Drittmitteln	Summe Pers.	Messzahl
Aachen	8936	2978	235	165	33	15	448	3426
Bielefeld	6052	2017	220	106	18	4	348	2365
Bochum	6533	2178	213	117	28	-	358	2536
Dortmund	7990	2597	247	140	22	2	411	3008
Düsseldorf	8345	2782	209	109	19	-	337	3119
Märk. FH	3765	1255	76	89	19	9	193	1448
Köln	17687	5896	493	264	68	1	828	6722
Lippe	4147	1382	131	86	22	-	239	1621
Münster	9132	3044	271	143	20	16	450	3494
Niederrhein	9548	3183	270	169	37	-	476	3658

3LL2 / 01ZWM